Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1611

Sachgebiet 22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich

»EG-Dok. R/2982 (AG 67)«

Inhalt

Anlagen

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Einleitung

1. Der Grundstein für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich ist gelegt worden, als das Europäische Parlament am 13. Mai 1974 einstimmig eine Entschließung verabschiedete, in der diese Aktion befürwortet wurde [1]).

In einer weiteren – ebenfalls einstimmigen – Entschließung vom 8. März 1976 [2]), hat sich das Parlament positiv zu einem ersten Bericht über die Grundzüge dieser Aktion geäußert [3]).

Darüber hinaus fühlte die Kommission sich auch durch einige Überlegungen ermutigt, die auf den Gipfelkonferenzen von 1969, 1972 und 1973 zum Ausdruck kommen.

— In Haag bekundeten die Staats- und Regierungschefs ihre Überzeugung, daß Europa eine „ungewöhnliche Quelle" der Entwicklung und der Kultur ist, die nicht „versiegen" darf.

— In der Schlußerklärung der Pariser Gipfelkonferenz heißt es: „Die wirtschaftliche Expansion ist kein Selbstzweck . . ."; „Sie muß ihren Niederschlag in einer Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards finden . . .", „besondere Aufmerksamkeit wird den nichtmateriellen Werten und Gütern gelten . . .".

— Der Erklärung über die europäische Identität, die auf der Gipfelkonferenz abgegeben wurde, ist zu entnehmen, daß auf höchster politischer Ebene die Kultur als Grundbestandteil dieser Identität anerkannt wird.

Die Kommission hat ferner festgestellt, daß die Kultur in dem Bericht des belgischen Ministerpräsidenten über die Europäische Union wiederholt als ein Faktor dargestellt wird, der bei den Bürgern der Gemeinschaft ein stärkeres Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der Solidarität wecken kann.

Schließlich hatte die Kommission den Eindruck, daß zahlreiche Kulturschaffende und ein Teil der Öffentlichkeit gewisse Erwartungen in sie setzten, und wurde gleichzeitig auch durch Daten über die wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten im Kulturbereich motiviert, die ihre Dienststellen zusammengetragen hatten.

---

1) ABl. EG Nr. C 62 vom 30. Mai 1974
2) ABl. EG Nr. C 79 vom 5. April 1976
3) SEK (76) 217
Dieser erste Bericht wurde dem Rat am 12. Oktober zur Unterrichtung der Gruppe „Allgemeine Fragen" zugeleitet.

2. Die Kommission ist bei der Vorbereitung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im kulturellen Bereich sehr vorsichtig vorgegangen. Sie hat sich bisher darauf beschränkt, ihre Gedanken und Vorstellungen darzulegen und Modellversuche durchzuführen, die ihr für ein weiteres Vorgehen unerläßlich erschienen.

Neue Ideen und Vorstellungen wurden hauptsächlich gewonnen dank

— den Untersuchungen im Auftrag der Kommission über Verhältnisse, die auf Gemeinschaftsebene praktisch unerforscht geblieben waren;

— einer Sachverständigengruppe, welche die Kommissionsdienststellen bei der Erarbeitung von Leitlinien und Modalitäten tatkräftig unterstützt. Die Sachverständigen kommen aus allen Ländern der Gemeinschaft und vertreten auf den Tagungen nur ihre persönliche Auffassung. Der Europarat ist durch einen Beobachter vertreten.

Die Modellversuche konnten bereits 1976 eingeleitet werden, da zunächst eine Mittelübertragung von 20 700 RE vorgenommen und etwas später 100 000 RE bereitgestellt und in den Haushaltsplan 1977 bei Artikel 393 eingesetzt wurden.

3. In dieser Mitteilung soll beschrieben werden, wie weit die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich bisher fortgeschritten ist und wie sie sich voraussichtlich weiterentwickeln wird.

Zunächst aber soll ihre wirkliche Tragweite aufgezeigt werden, die sich aus der Bedeutung des Begriffs „kultureller Bereich" ergibt.

Der kulturelle Bereich ist das sozio-ökonomische Gefüge von Personen und Unternehmen, die Kulturgüter und kulturelle Leistungen produzieren und verteilen.

Die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich konzentriert sich daher folgerichtig auf die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die sich in diesem Bereich wie überall stellen – und hier vielleicht noch akuter sind als in den meisten Bereichen. Sie zielt in erster Linie darauf ab, die Kultur durch die schrittweise Schaffung einer günstigeren wirtschaftlichen und sozialen Umwelt zu unterstützen.

Wie der kulturelle Bereich nicht die Kultur schlechthin ist, so ist auch die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich keine Kulturpolitik.

4. Wie in dieser Mitteilung immer wieder festzustellen sein wird, ergänzt die Aktion der Gemein-

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1978 – 14 – 680 70 – E – Ku 5/78:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

schaft im kulturellen Bereich die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den internationalen Organisationen, die sich kulturelle Aufgaben gesetzt haben.

Die Zusammenarbeit mit der UNESCO bezieht sich vor allem auf Untersuchungen. Anhand der von der UNESCO zusammengestellten und der Kommission zur Verfügung gestellten Dokumentation hat diese eine Untersuchung über die Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls und des illegalen Handels mit Kunstwerken durchführen lassen. Bei der Untersuchung über die kulturelle Dimension der Entwicklung, an der zwei im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählte Sachverständige arbeiten, wurde eine neue Formel eingeführt: die Kosten für diese Studie werden geteilt.

Die Zusammenarbeit mit dem Europarat, die durch die Eröffnung des Brüsseler Verbindungsbüros im Jahre 1975 weiter ausgebaut wurde, besteht in einem regelmäßigen Austausch von Studien und Dokumenten aller Art sowie in gemeinsamer Arbeit auf den Tagungen des Europarats, zu denen Vertreter der Kommission eingeladen werden.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im kulturellen Bereich überschneidet sich nicht im geringsten mit dem Programm des Europarats; vielmehr bildet es den Ausgangspunkt für ein gemeinsames Vorgehen.

Da Gemeinschaft und Europarat unterschiedliche Aufgaben, rechtliche Möglichkeiten und Arbeitsmethoden haben, läßt sich unschwer feststellen, welche Maßnahmen jeweils von welcher Organisation unter optimalen Bedingungen durchgeführt werden können.

So fällt dem Europarat unbestreitbar die Aufgabe zu, die Grundlagenforschung von hohem Niveau über das Wesen der Kultur (Definition, Inhalt, Zweckbestimmung, Entwicklung usw.) fortzusetzen, um so die Kernbegriffe – wie kulturelle Demokratie, sozio-kulturelle Bewußtmachung oder integrierte Erhaltung –, die er erarbeitet und verbreitet hat und die die Mitgliedstaaten ihrer Kulturpolitik weitgehend zugrunde legen, ständig weiterentwickeln und den gesellschaftsspezifischen Wandlungen anpassen zu können.

Die Gemeinschaft ihrerseits hat konkrete Maßnahmen in ganz bestimmten Bereichen zu verwirklichen: die steuerliche Behandlung der Kulturstiftungen oder das Urheberrecht und die praktische Verwertung der wichtigen Ergebnisse, die der Europarat in der Frage der Erhaltung des architektonischen Kulturbesitzes erzielt hat.

I. Anwendung des Vertrags im kulturellen Bereich

5. Die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich ist im wesentlichen nichts anderes als die Anwendung des EWG-Vertrags in diesem Bereich. Es handelt sich um den freien Handel, die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, die Harmonisierung des Steuerrechts und Anpassung der Rechtsvorschriften. Die Rechtsgrundlage hierfür ist der Vertrag selbst.

Die verschiedenen von der Kommission ins Auge gefaßten Gemeinschaftsinstrumente werden dem Rat nach und nach förmlich vorgeschlagen, sobald die jeweiligen Vorarbeiten abgeschlossen sind.

A. Freier Handel mit Kulturgütern

6. Die Kommission hat die Kulturgüter in den Katalog der Waren aufgenommen, für die sie die Formalitäten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erheblich vereinfachen will.

Zur Zeit wird mit Unterstützung des Ausschusses für Zollrecht geprüft, wie diese Vereinfachung erreicht werden kann.

7. Die Bürger der Gemeinschaft müssen noch allzuoft feststellen, daß der freie Handel mit Kulturgütern zwischen den neun Mitgliedstaaten durch Verwaltungsformalitäten behindert wird.

Diese Formalitäten sollen soweit vereinfacht werden, daß sie von den Betreffenden für die Zollabfertigung leicht selbst erledigt werden können, ohne einen Zollspediteur einschalten zu müssen.

Ferner sollten für bildende Künstler, die ihre eigenen Werke transportieren, jegliche Formalitäten abgeschafft werden.

Auch sollten für den Handel mit Kulturgütern die Bürgschaftssysteme so weit verbessert werden, daß die finanzielle Belastung so gering wie möglich ist.

B. Bekämpfung des Diebstahls von Kulturgütern

8. Da diese Diebstähle in allen Gemeinschaftsländern eine wahre Plage geworden sind, geht ihre Verhütung die gesamte Gemeinschaft an, auch weil die erforderlichen Maßnahmen mehr Aussichten auf Erfolg haben, wenn sie auf Gemeinschaftsebene und nicht nur auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführt werden.

Der internationale Rahmen wäre wegen der unterschiedlichen Situation und Mittel zu weit, der nationale Rahmen dagegen ist zu eng, weil Diebe und Schwarzhändler nichts Eiligeres zu tun haben als ihre Beute über die Grenze zu schaffen. Der nicht allzu große und homogene Gemeinschaftsrahmen dürfte sich daher zur Bekämpfung des Diebstahls von Kulturgütern am besten eignen.

9. Zwar wird es unmöglich sein, den Diebstahl von Kulturgütern ganz zu verhindern, doch ist es möglich, sie abzubremsen und auf diese Weise Zahl und Schwere der Fälle zu mindern. Hierzu muß indirekt vorgegangen werden: Denn über den Schwarzhandel, den sie veranlassen, sind die Diebe am besten zu treffen. Der Kampf gegen den Schwarzhandel wird daher erfolgreicher sein als der Kampf gegen den Diebstahl selbst.

Ein Mittel besteht darin, den Dieben von Kulturgütern einen Teil ihrer Motivation – das „große Geld" – zu nehmen: d. h. dafür zu sorgen, daß der Absatz ihrer Ware schwieriger und ungewisser wird.

Diebstahl von Kulturgütern

Kunstwerke

Daß es sich um einen schweren und immer weiter um sich greifenden Mißstand handelt, ist sowohl den Kultursachverständigen als auch der breiten Öffentlichkeit hinreichend bekannt; eine Veranschaulichung anhand einer die Gemeinschaft umfassenden Statistik erübrigt sich daher. Eine solche Statistik wäre im übrigen ungenau, da – selbst bei bedeutenden Kulturgütern – keineswegs alle Diebstähle gemeldet werden.

Die nachstehenden Zahlen sind beeindruckend, aber dennoch unvollständig, einmal, weil sie sich nur auf vier Länder beziehen und zum anderen, weil jeweils nur die gemeldeten Diebstähle erfaßt werden.

	1970	1971	1972	1973	1974
Frankreich	1 261	1 824	2 712	3 330	5 190
Italien	2 466	5 927	5 843	8 520	10 952

Es wird geschätzt, daß in Italien seit Ende des zweiten Weltkrieges 44 000 Kunstwerke gestohlen wurden.

Belgien (zwischen 1970 und 1973): über 300 gemeldete Diebstähle.

Luxemburg (seit 1965): 140 gemeldete Diebstähle.

Natürlich wird eine gewisse Zahl gestohlener Kulturgüter von der Polizei (zum Teil beschädigt) wiedergefunden. So z. B. 119 Picassos, die am 31. Junaur 1976 im Papstpalast in Avignon gestohlen worden waren.

Ausgrabungen

Hier ist die Ungewißheit noch größer als beispielsweise bei Bildern. Denn in diesen Fällen werden Kulturgüter entwendet, deren Besonderheit darin besteht, daß sie vor der rechtswidrigen Inbesitznahme noch gar nicht entdeckt worden waren. Um ungefähr eine Vorstellung von der Zahl der Diebstähle zu erhalten, muß man ausgehend von der Zahl der Ausgrabungsstücke, die die Polizei und die verschiedenen Kontrollstellen bei Dieben und Schwarzhändlern sicherstellen konnten, eine Extrapolation vornehmen, was reichlich subjektiv ist.

In Italien, das besonders reich an Altertümern ist, konnten zwischen 1970 und 1974 41 592 Ausgrabungsstücke sichergestellt werden.

Das ist eine Frage der Rechtsangleichung. Denn die von Land zu Land unterschiedlichen Rechtsvorschriften leisten Dieben und Schwarzhändlern Vorschub, die sie geschickt zu ihren Gunsten ausnutzen.

Wie spielt sich das in der Regel ab? Das gestohlene Kulturgut wird mehrmals nacheinander weiterverkauft, um nach und nach seine Herkunft zu vertuschen und ihm allmählich „Ehrenhaftigkeit" zu verleihen. Diese Kette beginnt bei Verkäufern, die wissen, daß ihre Geschäfte betrügerisch sind, und die sie deshalb geheimhalten und sie endet – nachdem die Objekte, dies sei hier betont, häufig eine oder mehrere Grenzen passiert haben – bei regulär in aller Öffentlichkeit durchgeführten Verkäufen.

Kennblatt für Kulturgüter

10. Da ein Diebstahl jederzeit möglich ist, sollten die Kulturgüter unbedingt photographiert und im voraus in einer hinreichend genauen Beschreibung erfaßt werden. Die meisten Fahndungsmißerfolge sind darauf zurückzuführen, daß der Polizei keine Photographie des gestohlenen Kulturguts vorlag oder daß ihr zwar eine Photographie übergeben wurde, aber zwischen Diebstahlmeldung und dem Eingang einer die Photographie ergänzenden Beschreibung eine zu lange Frist verstrichen ist.

Die Kommission beabsichtigt, eine Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Vordrucks für ein Kennblatt zu beauftragen, das eine oder mehrere Photographien – je nach Art des betreffenden Kulturgutes – und eine ergänzende Beschreibung enthalten soll.

Diese Vordrucke würden den Verwaltern von Kulturgütern und Privateigentümern zur Verfügung gestellt werden. Für jedes bedeutende Kulturgut, das sie verwahren bzw. dessen Eigentümer sie sind, könnten sie dann einen Vordruck ausfüllen und so das Kennblatt des betreffenden Kulturguts anlegen. Das Kennblattsystem könnte allerdings nur auf freiwilliger Basis gehandhabt werden; das Anlegen der Kennblätter wäre keine Pflicht, sondern eine den Verwaltern und Eigentümern von Kulturgütern in ihrem eigenen Interesse gebotene Erleichterung.

Darüber hinaus würde das Kennblatt bei der betreffenden Person verbleiben, solange es nicht Opfer eines Diebstahls geworden ist.

Sobald jedoch ein Diebstahl festgestellt würde, müßte der Verwalter oder Eigentümer des gestohlenen Kulturguts das entsprechende Kennblatt der Polizei seines Landes aushändigen. Diese würde es sowohl an die Zollbehörden als auch an Interpol (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation) weiterleiten, die es ihrerseits den Polizeibehörden anderer Länder übermitteln würde, damit diese ihre eigenen Zollbehörden informieren können. Zur gleichen Zeit würde die Polizei (d. h. unmittelbar nach Feststellung des Diebstahls) das Kennblatt an möglichst viele Personen weitergeben, denen die Diebe und Schwarzhändler das gestohlene Kulturgut anbieten könnten: Museumskonservatoren, Händlern, Sammlern usw. Das Kennblatt könnte ferner in der Fachpresse, bei besonders wertvollen Kulturgütern auch in der Tagespresse und im Fernsehen, veröffentlicht werden.

Mit Rücksicht auf die Diskretion, an der den Privateigentümern von Kulturgütern liegt (vor allem, um die Diebe nicht auf eine Fährte zu bringen), bevor sie nicht bestohlen wurden, weist das vorgeschagene System zwei Vorteile auf:

— Die Kunstdiebstähle würden rasch und in allen Einzelheiten bekanntgegeben, was für die Sicherstellung unerläßlich ist.

— Durch bloße Zusammenstellung der Kennblätter für gestohlene Kulturgüter ließe sich ohne weiteres eine allgemeine Diebstahlskartei anlegen.

Diese Kartei würde von einer Dienststelle geführt (entweder eine Gemeinschaftsstelle oder eine Einrichtung mit Sitz in einem Gemeinschaftsland) die dafür zu sorgen hätte, daß alle Beteiligten das Verzeichnis bei Zweifeln über die Herkunft eines ihnen zum Kauf angebotenen Kulturguts einsehen könnten.

Ratifizierung internationaler Übereinkünfte

11. Die Kommission empfiehlt die Ratifizierung des am 6. Mai 1969 im Rahmen des Europarates in London unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts [4]) und die Ratifizierung der am 14. November 1970 auf der 16. Tagung der Unesco-Generalkonferenz angenommenen Konvention über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern [5]).

Bei der Ratifizierung der UNESCO-Konvention wird es möglicherweise zu einigen Vorbehalten kommen, insbesondere, um jeden späteren Einspruch gegen seine Nichtrückwirkung auszuschließen.

Fälschungen im Bereich der bildenden Künste

12. Soll der Austausch von Kulturgütern ausgeweitet werden – und dies ist ein den Grundsätzen des Vertrags und dem Wesen der Kultur immanentes Erfordernis –, so muß eine möglichst große Sicherheit geboten werden. Die Bekämpfung der Diebstähle reicht also nicht aus; es müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, die der Herstellung und Verbreitung von Fälschungen vorbeugen. Diese Delikte schaden nicht nur den Künstlern, den seriösen Händlern und den Käufern, sondern sie beeinträchtigen auch das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes insofern, als sie das Vertrauen potentieller Käufer von Kulturgütern wecken.

Entsprechend den Ergebnissen einer noch laufenden Untersuchung behält sich die Kommission vor, im Interesse einer größeren Wirksamkeit die Angleichung zweier Arten von Rechtsvorschriften vorzuschlagen:

— die Rechtsvorschriften zur Verhütung der Herstellung und der Verbreitung von Fälschungen;

— die Rechtsvorschriften über die Anerkennung der Eigenschaft als Sachverständiger zur Feststellung der Echtheit von Kunstwerken.

Da die Bekämpfung der Herstellung und der Verbreitung von Fälschungen auf der Definition des Echtheitsbegriffs basiert, hängt ihre Wirksamkeit weitgehend von der Kompetenz und der Integrität der Sachverständigen und infolgedessen von der Anhebung des fachlichen und ethischen Niveaus ihres Berufs ab.

C. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Kulturschaffenden

13. Diese gilt für Arbeitnehmer seit der Verordnung (EWG) 1612/68 vom 15. Oktober 1968 und für Selbständige, seit der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in mehreren Urteilen entschieden hat, daß für alle Erwerbstätigen der Gemeinschaft die Staatsangehörigkeit des etwaigen Aufnahmelandes kein Erfordernis mehr sein darf.

Auch müssen Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit einen echten Inhalt haben; d. h. die Betreffenden müssen über die Erwerbsmöglichkeiten in den Ländern der Gemeinschaft, in denen sie ihren Beruf auszuüben gedenken, wirklich informiert sein.

Hier sind die Kulturschaffenden besonders benachteiligt. So können sie sich kaum den gewerblichen Vermittlungsstellen, Impresariobüros und anderen „Künstleragenturen" anvertrauen, von denen man keinesfalls behaupten kann, daß sie ihre Tätigkeit in erster Linie an sozialen und kulturellen Kriterien orientieren.

Soweit Stellenangebote und Stellengesuche im gemeinschaftlichen Ausgleich von den amtlichen Arbeitsvermittlungsstellen registriert werden, wäre das SEDOC [6]) in der Lage, Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Kulturbereichs genaue, regelmäßige und uneigennützige Informationen über den sie betreffenden Arbeitsmarkt zu liefern.

Da dieses System jedoch für Arbeitsplätze konzipiert ist, bei denen die erforderliche Qualifikation eher

[4]) Zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert.

[5]) Diese Konvention wurde bisher noch von keinem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ratifiziert.

[6]) Europäisches System zur Übermittlung von Stellen- und Bewerbungsangeboten im internationalen Ausgleich.

fachlich als individuell bestimmt ist, wirft die Einbeziehung einiger weniger, sich einer genauen Definition entziehender kultureller Berufe einige Schwierigkeiten auf.

Da mittlerweile die Vorbereitungen zum Einsatz des SEDOC in der Praxis ausreichend fortgeschritten sind, bemühen sich die Dienststellen der Kommission, diese Schwierigkeiten so weit wie möglich zu beseitigen.

D. Berufspraktika junger Kulturschaffender

14. Junge Kulturschaffende, die in einem anderen Land der Gemeinschaft als dem ihren ein längeres Berufspraktikum ableisten möchten, werden – wie junge Arbeitnehmer aus Industrie und Landwirtschaft – vom zweiten gemeinsamen Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft profitieren können, das die Kommission nach Artikel 50 des EWG-Vertrags ausarbeitet.

Da die Kommission diesem Programm auch einige neue Orientierungspunkte geben möchte, hält sie Modellversuche zur Prüfung dieser neuen Ansätze für erforderlich.

Sie wird dem Rat hernach eine Verordnung zur Durchführung des zweiten Programms vorschlagen.

Einer der Modellversuche betrifft die kulturschaffenden Jugendlichen.

E. Steuerharmonisierung im kulturellen Bereich

a) Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für die Entwicklung der kulturellen Stiftungen und des Mäzenatentums

15. Es wird allgemein anerkannt, daß es ohne ausreichende finanzielle Unterstützung der kulturellen Tätigkeiten zu einer Qualitätsverschlechterung, wenn nicht gar zu einem vollständigen Qualitätsverlust käme. Deshalb (und da nicht erwartet werden kann, daß die lokalen Gebietskörperschaften und die Staaten ihre Subventionen über bestimmte Grenzen hinaus steigern), hängt die Zukunft der Kultur weitgehend von der Entwicklung der Stiftungen und des Mäzenats ab.

Es sei hervorgehoben, daß einerseits die Aktionsmöglichkeiten der Stiftungen und Mäzene eng mit den ihnen gebotenen steuerlichen Bedingungen verknüpft sind, und daß andererseits die Ausgaben, die der Staat tätigen müßte, wenn die Stiftungen und Mäzene nicht eine öffentliche Aufgabe wahrnähmen, deren finanzielle Lasten er selbst zu tragen hätte, in keinem Verhältnis zu dem Einnahmenausfall stehen, der sich für ihn aus der Gewährung steuerlicher Vorteile ergibt.

16. Die Kommissionsdienststellen haben dem Ständigen Ausschuß der Leiter der nationalen Steuerverwaltungen eine Mitteilung über die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für die Entwicklung der kulturellen Stiftungen und des Mäzenatentums unterbreitet.

Zu den offenen Problemen gehören die Unterschiede in den einzelstaatlichen Steuerregelungen für Stiftungen und Mäzene und die Disparität der Steuervorteile, die ihnen in den einzelnen Ländern eingeräumt werden, sowie die häufig durch die Steuervorschriften auferlegte Begrenzung ihrer Tätigkeit auf ihr eigenes Land.

Insbesondere sollten die neun Steuerhoheitsgebiete zu einem einzigen Steuerhoheitsgebiet zusammengefaßt werden, in dem sich die Steuervergünstigungen für kulturelle Stiftungen nicht nach den Vorschriften des Landes richten, aus dem die vereinnahmten Beträge stammen oder in das die verausgabten Beträge fließen.

b) Die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage

17. Die Mehrwertsteuer ist nicht kulturneutral. Indem sie die Kulturgüter verteuert, schränkt sie ihre Verbreitung ein.

Besonders beunruhigend ist die Lage bei zeitgenössischen Kunstwerken. Ihre Entstehung an sich kann bedeutend sein, denn sie wird durch Absatzschwierigkeiten negativ beeinflußt.

Hier muß der Legende von der ständigen automatischen Wertsteigerung bei zeitgenössischen Kunstwerken Einhalt geboten werden. Sofern sie dazu führt, diese Kunstwerke durch drakonische Steuervorschriften zu penalisieren, schadet sie ernsthaft ihrer Entstehung.

Zwar kann auf spektakuläre Abschlüsse verwiesen werden, aber zeitgenössische Kunstwerke sind trotzdem kein bevorzugtes Spekulationsobjekt oder Prototyp des Fluchtwertes. Ihr Preis schwankt mit den Launen der Mode und die Käufer müssen mit abrupten Wertverlusten rechnen. Viele Maler, die Ende des 19. Jahrhunderts oder Anfang des 20. Jahrhunderts berühmt waren, geben frappierende Beispiele ab: ihre Bilder, für die damals enorme Preise gezahlt wurden, sind heute unverkäuflich.

18. Wenn schon Kulturgüter der Mehrwertsteuer unterliegen, so müssen wenigstens deren Auswirkungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn der gesamte Verkaufspreis die Bemessungsgrundlage bildet. Daher wird die Kommission für Originalkunstwerke, Antiquitäten und Sammlerobjekte dem Rat eine Richtlinie vorschlagen, die vorsieht, die Bemessungsgrundlage auf die Gewinnspanne des Händlers zu reduzieren; der Händler kann sich entweder für die tatsächliche Spanne (auf Beleg) entscheiden oder für ihre pauschale Spanne in Höhe von 30 % des Verkaufspreises.

c) Steuervorschriften für Kulturschaffende

19. Wenn es keineswegs wünschenswert ist, die Kulturschaffenden zu bevorrechtigten Steuerpflichtigen werden zu lassen, so ist es doch unbedingt notwendig, ihrer steuerlichen Diskriminierung ein Ende zu bereiten. So gesehen könnte die Harmonisierung der Steuern für kulturell Tätige zu Vorschriften

führen, mit denen ihrer besonderen Lage Rechnung getragen wird.

Hier sei nur ein Beispiel genannt:

Kennzeichnend für die meisten Kulturberufe sind die unregelmäßigen Einkünfte. So entstehen Einkünfte aus einem Kunstwerk erst nach einem langen schöpferischen Prozeß; während dieser Zeit muß der Künstler von dem Erlös aus dem Verkauf seines letzten Werkes leben. Durch die Progressivität der Steuersätze zahlt ein Schauspieler hohe Steuern in einem Jahr, in dem er das Glück hatte, viel zu arbeiten, und das doch inmitten einer Reihe von Jahren liegt, in denen er schuldlos fast ohne Beschäftigung war.

Es sollte das in den Gemeinschaftsländern geltende System zur Regel erhoben werden, nach dem die Kulturschaffenden ihre in einem außergewöhnlich ertragreichen Jahr steuerbaren Einkünfte über mehrere Steuerjahre verteilen können.

F. Die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Rechte

20. Die Kommission hat ihre Dienststellen angewiesen, die Vertreter der Gesellschaften für die Verwaltung von Urheberrechten und die betreffenden Sozialpartner zu konsultieren, d. h. sowohl die Kulturschaffenden (Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler, Kunsthandwerker, Photographen, Regisseure, Choreographen, Interpreten/Ausführende, Techniker aus dem audiovisuellen Bereich ...) als auch die Kulturmittler: Verleger, Leiter öffentlicher Bibliotheken, Auktionshäuser, Veranstalter verschiedener Darbietungen, Hersteller von Filmen, Phonogrammen und Videogrammen, Verantwortliche der Rundfunk- und Fernsehanstalten usw.

Bei diesen Konsultationen können die nachstehend umrißartig aufgezeigten Leitlinien festgelegt werden für

a) die dem Urheberrecht und einem oder mehreren verwandten Rechten gemeinsamen Probleme;
b) die eigentlichen Probleme des Urheberrechts;
c) das Folgerecht der bildenden Künstler;
d) die Schutzrechte für kunstgewerbliche Gegenstände.

Da die Ergebnisse einer spezifischen Studie noch nicht vorliegen, wird das Recht des geistigen Eigentums der Photographen vorerst nicht behandelt.

Auch andere Probleme müssen später in Angriff genommen werden. Hier sind als Beispiele die bei Rundfunk- und Fernsehanstalten beschäftigten Kulturschaffenden, die „unabhängigen" Mitarbeiter (kurzfristige Verträge) dieser Anstalten, die Konzentration zwischen Herstellern von Tonträgern (Schallplatten und Tonbänder) und Musikverlagen sowie die Bekämpfung von Raubpressungen, die rechtswidrige Vervielfältigung von Tonbändern und der verbotene Nachdruck von Veröffentlichungen zu nennen.

a) Dem Urheberrecht und einem oder mehreren verwandten Rechten gemeinsame Probleme

21. Befaßt man sich mit dem komplexen Bereich des Urheberrechts und der verwandten Rechte, darf man die wirtschaftliche und soziale Lage der Kulturschaffenden nicht aus den Augen verlieren und sollte sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß jede Berufstätigkeit dem Ausübenden die Mittel für einen angemessenen Lebensunterhalt erbringen muß.

Nichtdiskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit

22. Die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Rechte muß – im Einklang mit dem Vertrag – dazu führen, daß die Kulturschaffenden in der Gemeinschaft im Geltungsbereich dieser Rechte wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht mehr diskriminiert werden.

Deshalb muß jede Gesellschaft für die Verwaltung von Rechten den Kulturschaffenden der anderen Gemeinschaftsländer dieselbe Behandlung zuteil werden lassen wie den Kulturschaffenden ihres Landes.

Verteilung der Einnahmen aus Urheberrechten

23. Die Verteilung der Einnahmen aus Urheberrechten und verwandten Rechten durch die Verwaltungsgesellschaften sollte nach Möglichkeit individuell gehandhabt werden, wenn dies nicht auf übermäßige Verwaltungsschwierigkeiten stößt: die Einnahmen aus dem Urheberrecht würden dem Kulturschaffenden, dem sie zustehen, gezahlt.

Ferner gibt es Beispiele für Gesellschaften, die einen Teil der von ihnen vereinnahmten individuellen Gebühren einem Sozialfonds und einem Kulturfonds zuführen. In dieser Hinsicht wurden gute Ergebnisse erzielt, vor allem bei der Finanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung.

Die teilweise Eigenfinanzierung der Förderung der Verbreitung, die jeden kulturellen Beruf direkt betrifft (Kulturfonds), würde in gewissem Maße die Unzulänglichkeit der staatlichen Subventionen ausgleichen – diese Subventionen müßten selbstverständlich beibehalten und im Rahmen des Möglichen erhöht werden – und würde eine größere Unabhängigkeit des Kulturschaffens bewirken.

Es könnten auch mehrere Gesellschaften zusammen einen Sozialfonds und einen Kulturfonds bilden.

Folgen des technischen Fortschritts

24. Durch die rasche Weiterentwicklung der Ton- und Bildwiedergabegeräte sehen sich die Interpreten/Ausführenden derselben Lage gegenüber wie die Schriftsteller infolge der explosiven Ausweitung der Reprographie. In beiden Fällen verringern sich die Absatzmöglichkeiten, ohne daß der entstandene Verlust durch die Vergütung ausgeglichen würde. Sie steht in keinem Verhältnis zu der Verwendung des Originalwerkes. Schließlich gibt es überhaupt keine Vergütung, wenn eine durch Kabelfernsehen ausgestrahlte Sendung über die Landesgrenzen hinaus noch andere Zuschauer als die der produzieren-

den Fernsehanstalt erreicht. Dies ist selbstverständlich aus der Sicht der Verbreitung der Kultur und ganz allgemein der Kommunikation zwischen den Völkern zu begrüßen. Aber dadurch tritt ein neues Problem auf, weil ein zusätzliches Publikum vorhanden ist, für dessen Rezeption die produzierende Anstalt den Autoren, Verlegern und Interpreten/Ausführenden keine Vergütung gezahlt hat.

Die stürmisch wachsende Verwendung der Reprographie (Photokopie, Mikrokopie) in Bibliotheken, Schulen, Universitäten, Forschungsinstituten und Dokumentationszentren – bis auch Privatpersonen, was nur eine Frage der Zeit ist, über Photokopiergeräte verfügen, wie sie jetzt schon Tonbandgeräte besitzen – wirft die schwierige Frage des Gleichgewichts auf, das zwischen den Interessen der Benutzer und den Erfordernissen eines normalen Ertrags aus Werken der Autoren und Verleger herzustellen ist. Zwar fallen die Interessen der Benutzer oft mit den Voraussetzungen für eine weitergehende Verbreitung der Kultur zusammen, doch ist vor allem für anspruchsvolle Bücher und Zeitschriften die Gefahr eines Auflagenrückgangs nicht auszuschließen, der wiederum zu Mindereinnahmen der Verleger und damit zu einem Verdienstausfall der Autoren führen würde. Würden zahlreiche Autoren und Verleger zur Aufgabe gezwungen, wäre die Reprographie schließlich das Opfer ihres einzigartigen Aufschwungs: sie hätte die Folgen des Rückgangs der Veröffentlichungen zu tragen, mit denen sie arbeitet. Ebenso würde die derzeitige Hochkonjunktur der audio-visuellen Verfahren nur anhalten, wenn die Interpreten/Ausführenden weiterhin so zahlreich und qualifiziert bleiben. Daher muß das „Nachschaffen" unbedingt angemessen vergütet werden.

Die traditionelle Form des Nachschaffens entspricht im übrigen immer weniger der Wirklichkeit. Denn schon seit langem arbeiten die Interpreten/Ausführenden mehr für ein Publikum, das zu Hause bleibt, als für ein Publikum, das zu ihnen kommt. Das Verhältnis hat sich zum Schaden der lebendigen Aufführung und der Originaldarbietung umgekehrt – sie werden fast unendlich vervielfältigt und zeitlich und räumlich weitergegeben.

Hinsichtlich der Reproduktion von Schrift, Bild und Ton wäre, um kollektiv die Vergütung zu gewährleisten, auf die die Autoren, Verleger und Interpreten/Ausführenden berechtigten Anspruch haben (und die ihnen nicht vorenthalten werden darf), vorzusehen, daß in den Verkaufspreis der Geräte (Photokopiergeräte, Tonbandgeräte, Videorekorder) und des Materials, für deren Betrieb (Kopierpapier, Tonbänder) ein bestimmter Betrag einbezogen wird: Es würde sich um einen Prozentsatz des Verkaufspreises handeln. Auf diese Weise würde der Käufer eines Gerätes oder des Materials eine Pauschalgebühr zahlen, mit der die spätere Verwendung abgedeckt wird, die unter das Urheberrecht (einschließlich des Rechts der Verleger) und unter das Recht der Interpreten/Ausführenden fällt. Bei den in großem Maßstab eingesetzten Vervielfältigungsgeräten (in Bibliotheken, Universitäten usw.) könnte die beim Kauf – oder auf den Mietpreis – zu entrichtende Gebühr durch eine regelmäßige Benutzungsgebühr ergänzt werden.

Was die durch Kabel (und in naher Zukunft durch Satelliten) übertragenen Sendungen betrifft, so sind die damit verbundenen Probleme noch nicht so weit erforscht, als daß schon jetzt eine endgültige Lösung vorgeschlagen werden könnte. Aber eine der möglichen Lösungen wäre, daß die Verantwortlichen dieser Sendungen Verträge mit den Fernsehanstalten schließen müßten, in denen diesen zur Auflage gemacht wird, den Autoren, Verlegern und Interpreten/Ausführenden Vergütungen zu zahlen.

b) Spezifische Probleme des Urheberrechts

Dauer des Urheberrechts

25. Post mortem auctoris beträgt die Dauer des Urheberrechts in der Bundesrepublik Deutschland siebzig Jahre und fünfzig in den anderen acht Ländern der Gemeinschaft mit – übrigens ungleichen – Verlängerungen der Schutzfrist in Belgien, Frankreich und Italien, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die die Verwertungsmöglichkeiten der Werke in Kriegszeiten eingeschränkt haben.

Die unterschiedliche Dauer des Urheberrechts hat sich auf die Freizügigkeit der literarischen, musikalischen und im eigentlichen Sinne künstlerischen Werke negativ ausgewirkt. Während nämlich ein Werk in einem Land, in dem es keinen Schutz mehr genießt, frei verwertbar ist, kann dasselbe Werk in einem anderen Land, in dem es noch geschützt ist, nicht frei verwertet werden.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften müßte zu einer einheitlichen Dauer des Urheberrechts führen.

Drei Lösungen ließen sich in Betracht ziehen:

— Die Schutzdauer von fünfzig Jahren, wie sie in Dänemark, Irland, Luxemburg, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich gilt;

— die Schutzdauer von siebzig Jahren, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland gilt;

— eine Schutzdauer von siebzig Jahren, die wie folgt aufgeteilt würde: Ein erster Zeitraum von fünfzig Jahren, während dessen das Urheberrecht individualisiert bliebe; ein zweiter Zeitraum von zwanzig Jahren, in dem das Urheberrecht einen „domaine public payant" darstellen würde.

Der „domaine public payant" wird in Italien und in gewisser Weise auch in Frankreich praktiziert: Nach einer gewissen Frist kommen die Erträgnisse aus Werken eines Urhebers nicht mehr dessen Erben zugute, sondern fließen den lebenden Urhebern im Ganzen zu.

Bibliotheksgebühren

26. In den anderen Ländern der Gemeinschaft müßten Bibliotheksgebühren eingeführt werden, wie sie in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland und in abgewandelter Form auch in den Niederlanden üblich sind.

Die allgemeine Erhebung dieser Gebühren hätte den doppelten Vorteil, daß einerseits den Urhebern und Verlegern aller Länder der Gemeinschaft ergänzende Einnahmen verschafft werden und andererseits mit dem Teil der Erträgnisse, der nicht auf einzelne Personen verteilt würde, der Sozialfonds und Kulturfonds des literarischen Sektors gespeist würde [7]). Aus praktischen Gründen müßten die Bibliotheksgebühren pauschal erhoben werden.

Bühnen- bzw. Filmautoren und Komponisten

27. Zwar eröffnen die Beihilfen denjenigen Altersklassen und sozioberuflichen Kategorien den Zugang zum Theater, die durch höhere Eintrittspreise davon ausgeschlossen wären, und geben den Autoren die Möglichkeit, ihre Werke aufführen zu lassen, die ohne finanzielle Hilfe der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden nicht aufgeführt werden könnten. Doch bringt der Aufwand der öffentlichen Hand den Autoren keine unmittelbar „zahlenmäßig erfaßbare" Erhöhung ihrer Vergütung ein. Mitunter wirkt er sich auch negativ auf diese aus. Denn gerade wenn ein Theater subventioniert wird, ist es möglich, verhältnismäßig niedrige Eintrittspreise zu verlangen, die sich prozentual nicht in einer angemessenen Autorenvergütung niederschlagen.

Eine Lösung bestünde darin, entweder die Beihilfen den Einnahmen aus dem Publikum anzugleichen, oder den Autoren den Ertrag einer Abschöpfung (deren Höhe noch zu bestimmen wäre) auf die Beihilfen zukommen zu lassen. Die Autoren würden dann einen mehr oder weniger hohen Anteil des Beihilfebetrags erhalten.

Um diese Ausführungen nicht zu komplizieren, war hier nur die Rede von Bühnen- und Filmautoren.

Natürlich stellen sich für Komponisten die gleichen Probleme, die folglich in der gleichen Weise gelöst werden müßten.

Übersetzer literarischer Werke

28. Besondere Aufmerksamkeit – vor allem im Wege des Urheberrechts – sollte der Verbesserung der rechtlichen und materiellen Lage dieser Übersetzer gewidmet werden: beide sind noch völlig unbefriedigend.

Die Honorierung solcher Übersetzer ist im allgemeinen sehr schlecht und entspricht weder den Fähigkeiten und den Anstrengungen, die für deren Arbeit erforderlich sind, noch der Bedeutung dieser Arbeit für den kulturellen Austausch zwischen den verschiedenen Sprachgruppen der Gemeinschaft.

c) Das Folgerecht in der bildenden Kunst

29. Durch eine Richtlinie nach Maßgabe von Artikel 100 des EWG-Vertrags sollten die in mehreren Gemeinschaftsländern bestehenden Rechtsvorschriften über das Folgerecht angeglichen und dieses Recht in allen Gemeinschaftsländern eingeführt werden.

Insofern der EWG-Vertrag die Angleichung von Rechtsvorschriften für den Fall vorsieht, daß die Wettbewerbsbedingungen durch unterschiedliche Rechtsvorschriften verzerrt werden, sollte sich die Harmonisierung der Bestimmungen über das Folgerecht vor allem auf die verschiedenen Arten der in Frage kommenden Transaktionen, auf die Höhe des Mindestbetrages, von dem an das Folgerecht besteht, auf die Höhe der Urheberbeteiligung und auf die Erhebungsmodalitäten erstrecken.

Um zu verhindern, daß Transaktionen, die normalerweise in der Gemeinschaft vorgenommen werden sollten, in irgendein Drittland, in dem es kein Folgerecht gibt, verlagert werden, sollten Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden, auf Grund deren bei der Ausfuhr von Kunstwerken an der Grenze der Gemeinschaft die entsprechende Abgabe auf den Zollwert erhoben werden kann.

30. Durch die allgemeine Einführung des Folgerechts würde nicht nur eine unter sozialen Gesichtspunkten unannehmbare Ungleichheit zwischen den Künstlern der einzelnen Gemeinschaftsländer beseitigt, sondern auch ein Zustand beendet werden, der hinsichtlich des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes dann nicht vertretbar ist, wenn die Wettbewerbsbedingungen verfälscht werden.

Außerdem wäre darauf hinzuweisen, daß die zwischenstaatliche Konferenz über die Kulturpolitik in Europa, die die UNESCO vom 19. bis 28. Juni 1972 in Helsinki veranstaltete, den Mitgliedstaaten empfohlen hat, „den betroffenen Künstlern ein Folgerecht einzuräumen, das eine Beteiligung an dem Erlös im Falle einer Veräußerung ihrer Werke durch öffentliche Versteigerung zum Inhalt hat" (Empfehlung Nr. 12 – I, 8).

c) Der Schutz von Erzeugnissen des Kunstgewerbes

31. Zahlreiche Kunstgewerbler in der gesamten Gemeinschaft haben erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Sie könnten diese möglicherweise überwinden, wenn ihr Absatzmarkt erweitert würde. Doch verkaufen sie ihre Erzeugnisse lieber im eigenen Lande, da sie befürchten, daß diese jenseits der Landesgrenze noch weniger als im Inland gegen Vervielfältigung oder Nachbildung geschützt sind.

Die im Kunstgewerbe Tätigen bilden eine besonders empfindliche sozio-berufliche Gruppe: Rechtsvorschriften, die diese Gruppe betreffen, sollten so weit wie möglich den psychologischen und menschlichen Gegebenheiten sowie denen des täglichen Lebens Rechnung tragen.

Will man den Kunstgewerblern helfen und insbesondere die aussterbenden Berufszweige retten, so muß vordringlich die Unzulänglichkeit des internationalen Schutzes gegen Urheberrechtsverletzungen, die den Handel mit kunstgewerblichen Erzeugnissen beeinträchtigt, beseitigt werden.

Vordringliches Ziel ist es, sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene die Gedankenverknüpfung und die Formgebung, die die kunstgewerblichen Erzeugnisse verkörpern, wirksam zu schützen.

---

[7]) Ziffer 23

Folgerecht

Das Folgerecht besteht für Werke der bildenden Kunst und zwar nach der ersten Veräußerung eines Originalwerks, wenn der Veräußerungswert eine bestimmte Höhe überschreitet.

Dem Künstler oder seinen Erben wird ein bestimmter Anteil entweder des Veräußerungserlöses oder des Mehrerlöses gezahlt, den das Werk bei einer Weiterveräußerung erzielt.

Der Künstler ist also finanziell am Erfolg seiner Werke nicht nur zum Zeitpunkt ihres Erscheinens, sondern während der gesamten Folgezeit beteiligt. Für die bildenden Künstler ist der Zeitfaktor, der durch das Folgerecht zum Tragen kommt, von großer Bedeutung, da ihr Talent selten sofort gewürdigt wird. Hierfür ist gewöhnlich ein längerer Zeitraum erforderlich.

Besteht kein Folgerecht, so hat der Urheber bzw. dessen Erben nichts vom Mehrerlös seines Werkes: Auch wenn der Wert noch so rasch und hoch steigt (ein Bild wird oft mehrmals weiterveräußert), kommt dies ausschließlich dem jeweiligen Besitzer und den Händlern zugute.

Obwohl die neun Länder der Gemeinschaft der „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Dezember 1886" beigetreten sind, in die das Folgerecht durch die Änderung vom 26. Juni 1948 eingeführt wurde [1]), besteht dieses Recht gesetzlich oder gewohnheitsmäßig nur in sechs Ländern: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und Luxemburg.

Da die Ankäufe teurer Werke in Länder verlagert werden, in denen sie weniger kostspielig sind, ergeben sich für die Länder, die das Folgerecht nicht kennen, gegenüber den anderen Ländern Vorteile aus Wettbewerbsverzerrungen, die nach dem EWG-Vertrag beseitigt werden müssen.

Dies gilt auch für die Arten von Transaktionen, die nicht dem Folgerecht unterliegen.

Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ländern, in denen ein Folgerecht besteht, sind auf die unterschiedlich hohen Urheberanteile zurückzuführen, die im allgemeinen progressiv sind. Die niedrigste Beteiligung am Verkaufspreis beträgt in der Gemeinschaft 1 v. H. (bei Werken mit niedrigem Verkaufspreis), die höchste 6 v. H. (wenn der Verkaufspreis über 50 000 bfrs liegt).

Außer in Belgien, wo das Folgerecht zu Lasten des Käufers geht, wird der Urheberanteil normalerweise vom Verkäufer gezahlt.

In Belgien, wo das Folgerecht nur bei Auktionen besteht, zieht ein Beamter des Bildungs- und Kultusministeriums, der „percepteur du droit de suite", die jeweiligen Beträge ein und zahlt sie unentgeltlich an die Künstler oder an ihre Rechtsnachfolger oder an einen von ihnen beauftragten Künstlerverband. In anderen Ländern wird das Folgerecht gegen Entgelt von Künstlerverbänden wahrgenommen.

[1]) Artikel 14, Ziffer 1 der Übereinkunft

Das Verfahren

32. Am einfachsten und schnellsten wäre es, auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung des Rates zu erlassen.

Eine die Gesamtheit aller künftig in sämtlichen Ländern der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen zusammenfassende Verordnung böte den wesentlichen Vorteil, „lesbar" zu sein. Der Kunstgewerbler steht ja nicht an der Spitze eines Unternehmens, das sich eine Rechtsabteilung leisten kann. Für ihn ist es unmöglich, sich ständig über komplizierte und verstreute Rechtsvorschriften auf dem laufenden zu halten.

Nur wenn die im Kunstgewerbe Tätigen eine umfassende und unmißverständliche Verordnung einsehen können, werden sie das Gefühl haben, daß ihre Erzeugnisse wirklich geschützt sind und eine positive Haltung gegenüber dem innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen einnehmen.

Die Gemeinschaftsverordnung

33. Es ist folgerichtig, daß Erzeugnisse des Kunstgewerbes im allgemeinen neben dem Urheberrecht (im Sinne des Urheberrechts des Künstlers und der angewandten Kunst) auch in den Genuß des Geschmacksmusterrechts (im Sinne des gewerblichen Rechtsschutzes) gelangen müssen. Die Kumulierung ist unbedingt erforderlich, um den vielfältigen Situationen der Praxis gerecht zu werden. Kunstgewerbliche Erzeugnisse sind naturgemäß gleichzeitig Kunstwerke – oder zumindest Erzeugnisse der angewandten Kunst – und Gebrauchsgegenstände im weiteren Sinne, d. h. sie werden ncht immer als Einzelstücke oder in kleinen Serien verkauft. Es kommt vor, daß sie in großer Stückzahl reproduziert werden.

Die Verordnung würde demnach Bestimmungen des Urheberrechts und des Geschmackmusterrechts übernehmen.

Einige Sonderbestimmungen dieser Rechtsgebiete müßten derart geändert werden, daß jede Zweideutigkeit vermieden wird.

So käme für den Schutz kunstgewerblicher Erzeugnisse z. B. eine kürzere Dauer als für das Urheberrecht in Frage, wie etwa eine Schutzdauer von 25 Jahren, gerechnet vom Tage der Verkörperung des Werkes an. Dies würde der Schutzdauer für Werke der angewandten Kunst des Berner Abkommens entsprechen, dem alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beigetreten sind.

Die kulturellen Auswirkungen

34. Mit der Verbesserung der materiellen Lage der Kunstgewerbler durch einen wirksamen Schutz ihrer Erzeugnisse würde es die Gemeinschaft diesen ermöglichen, die ihnen künftig zukommende kulturelle Aufgabe voll zu erfüllen.

Das Kunstgewerbe entspricht nämlich heute dem Bedürfnis einer ständig wachsenden Anzahl von Menschen, sich nicht nur mit fabrikmäßig hergestellten Serienartikeln zu umgeben. Es trägt zur Verschönerung der Wohnung und zur Entwicklung des Geschmacks bei – sowohl durch die Kontakte zwischen Kunstgewerblern und Erwerbern als auch durch die Originalität der feilgebotenen Gegenstände – und fördert ein volkstümliches Mäzenatentum, indem finanziell erschwingliche kunstgewerbliche Gegenstände für den großen Teil der Bevölkerung geschaffen werden, der sich keine Gemälde oder Plastiken leisten kann. Ganz allgemein ist das Kunstgewerbe Teil der ausgesprochen kulturellen Bemühungen um ein Wachstumskonzept, wonach der Fortschritt eher an seinen qualitativen als auch an seinen quantitativen Leistungen gemessen wird. Ohne viel Energie und Rohstoffe zu verbrauchen, trägt das Kunstgewerbe zur Verbesserung der Lebensqualität derjenigen bei, die kunstgewerblich tätig sind (Aufwertung der Handarbeit) sowie auch jener, die Gegenstände erwerben, die sich nicht nur durch Dauerhaftigkeit auszeichnen, sondern auch den Anforderungen des praktischen Gebrauchs und des guten Geschmacks entsprechen.

Darüber hinaus betätigen sich die Kunstgewerbler auch häufig als Restauratoren bei der Erhaltung von Kulturdenkmälern; es gibt wenige unter ihnen, die nicht Restaurator sind oder es nicht werden könnten. Indem die Gemeinschaft ihren Wohlstand sichert, sorgt sie für die Erhaltung hochqualifizierter Spezialisten in einer Zeit, in der die Denkmalspflege einen wichtigen Platz in der Kulturpolitik der Mitgliedstaaten einnimmt.

Schon allein durch die Anwesenheit der Kunstgewerbler erwachen geschichtlich bedeutsame Anlagen, alte Viertel oder verlassene schöne Dörfer zu neuem Leben. Sie wirken aktiv am Aufschwung der betreffenden Regionen mit und regen den Fremdenverkehr an.

Die sozialen Auswirkungen

35. Durch eine Verordnung der Gemeinschaft käme konkret zum Ausdruck, daß die Kunstgewerbler Kulturschaffende sind, die besondere Förderung verdienen.

Es handelt sich dabei um Männer und Frauen, die sich wenig zur Arbeit in der Industrie und zum Leben in der Stadt eignen; die den Mut aufbringen, die Risiken eines freischaffenden Berufes und die Verpflanzung aufs Land oder in eine geschichtlich bedeutsame Anlage auf sich zu nehmen. Immer mehr junge Menschen schließen sich ihnen an. Außerdem bietet sich Künstlern, die nicht über die außergewöhnlichen Gaben zu einer großen Laufbahn als Maler oder Bildhauer verfügen, oder die zwar das Talent besitzen, aber nicht ihr Glück gemacht haben, im Kunstgewerbe die Möglichkeit zu einer schätzbaren befriedigenden beruflichen Umstellung ohne den Komplex beruflichen Versagens.

G. Die sozialen Aspekte

36. Durch die materiellen Erfolge einiger Kulturschaffender entstanden in der breiten Öffentlichkeit falsche Vorstellungen von der Gesamtheit der Kulturschaffenden. In Wirklichkeit sind derartige Erfolge sehr selten.

Die Mehrzahl der in der Industrie Beschäftigten würde den Lebensstandard der meisten kulturell Erwerbstätigen nicht akzeptieren: er ist niedrig und ungesichert und liegt im allgemeinen unter ihrem Lebensstandard.

In der sozio-professionellen Gruppe der Kulturschaffenden findet sich derzeit der höchste Anteil echter Proletarier.

37. In gebildeten Kreisen glaubt niemand mehr daran, daß sich die Kultur in einer idealen Welt bewegt, die von den Vorgängen in der realen Welt nicht beeinflußt wird – weder im Positiven noch im Negativen. Alle Europäer, auch wenn sie noch so wenig über die Kulturprobleme informiert sind, haben erkannt, daß der Wohlstand von Kulturschaffenden nicht unbedingt Meisterwerke hervorbringen muß, daß ihre Armut dies aber sehr wohl verhindern kann. Übereinstimmung besteht darin, daß die Beteiligung der Kulturschaffenden an den Vergünstigungen des sozialen Fortschritts nicht nur aus naheliegenden Gründen der sozialen Gerechtigkeit angebracht, sondern darüber hinaus zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur unerläßlich ist.

38. Wenngleich die im Laufe der Jahre für die meisten anderen Erwerbstätigen erzielten Ergebnisse noch bei weitem nicht ausreichend sind, so beweisen sie doch auf alle Fälle, daß die soziale Lage der kulturell Erwerbstätigen nunmehr schrittweise verbessert werden kann.

Diese soziale Besserstellung wird insofern exemplarisch sein, als sie von den Kulturschaffenden in der Gemeinschaft nicht mit dem Preis ihrer Freiheit bezahlt werden muß: sie werden nicht dadurch wohlhabend, daß sie ihre Freiheit aufgeben.

Allgemeine Ziele

39. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß fast alle Maßnahmen, die für die Anwendung des Vertrages auf den Kulturbereich vorgesehen sind, auf

die Verbesserung der sozialen Lage der in diesem Bereich Tätigen abzielen. So wird die fortschrittsorientierte Angleichung des Urheberrechts und der verwandten Rechte zu einer Steigerung des finanziellen Ertrags aus einem ganzen Komplex von Rechten führen, von denen zahlreiche Kulturschaffende leben (bzw. leben sollten). Ebenso wird die Vereinfachung von Verwaltungsformalitäten, die den freien Austausch von Kulturgütern behindern, deren zunehmende Verbreitung zur Folge haben: Die wachsende Nachfrage nach Kulturgütern und kulturellen Veranstaltungen bewirkt deren zunehmende Verbreitung und damit Mehreinnahmen für die Kulturschaffenden; vor allem aber bewirkt sie einen Abbau der hohen Arbeitslosigkeit, unter der zahlreiche, wenn nicht alle kulturellen Berufe leiden. Die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für den Ausbau der kulturellen Stiftungen führt zur Kernfrage der Beschäftigung der Kulturschaffenden: größere und aktivere Stiftungen würden ihnen zusätzliche Betätigungsmöglichkeiten erschließen.

Man darf sich jedoch keinen Illusionen hingeben. Es wird recht lange Zeit erfordern, bis die als Beispiel aufgeführten Maßnahmen erst einmal greifen und die Kulturschaffenden deren Auswirkungen dann allmählich in ihrem Alltag spüren werden.

Rascher dagegen läßt sich im Bereich der sozialen Sicherung über die verschiedenen Maßnahmen entscheiden, deren Auswirkungen weniger lange auf sich warten lassen werden.

Soziale Sicherung der Kulturschaffenden

40. Da die Kulturschaffenden häufig durch die soziale Sicherheit noch unzureichend geschützt sind, kommt es vor allem darauf an, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen eine stärkere Sicherung gegen die verschiedenen sozialen Risiken wie Krankheit, Invalidität, Alter und Familienlasten bieten.

Insbesondere sind die geltenden Rechtsvorschriften den spezifischen Bedingungen anzupassen, die für die abhängig beschäftigten Kulturschaffenden hinsichtlich der sozialen Sicherheit kennzeichnend sind. Diese spezifischen Bedingungen ergeben sich vor allem daraus, daß viele Kulturschaffenden, ganz gegen ihren Willen, als Arbeitnehmer für eine Vielzahl von Arbeitgebern tätig sind (daher die Schwierigkeiten beim Einzug der Arbeitgeberbeiträge) und zum anderen nicht ständig beschäftigte Arbeitnehmer sind – was zu einer hohen und oft katastrophalen Arbeitslosigkeit führt. Eine bessere Entschädigung bei Arbeitslosigkeit, das vorrangige soziale Problem im Kulturbereich, macht hier Sofortmaßnahmen erforderlich.

Für die selbständigen Kulturschaffenden (beispielsweise Schriftsteller, Maler usw.) sollten die neuartigen Lösungen als Modell dienen, die in mehreren Ländern der Gemeinschaft bereits eingeführt wurden oder sich in Vorbereitung befinden.

II. Sonstige Maßnahmen

41. Über die Anwendung des Vertrags auf den Kulturbereich hinaus sind ein Beitrag zur Erhaltung der Baudenkmäler und ein Beitrag zur Förderung des Kulturaustausches vorgesehen. Die Auswahl dieser beiden Themen kommt vor allem den beiden Parlamentsentschließungen entgegen, auf die in dieser Mitteilung schon in der Einleitung Bezug genommen wurde: in der ersten Entschließung räumte das Europäische Parlament dem architektonischen Kulturgut Vorrang ein; in der zweiten legte es besonderen Nachdruck auf den Kulturaustausch.

Daneben beabsichtigt die Kommission Initiativen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Kulturinstituten der Mitgliedstaaten und auf die Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins auf europäischer Ebene.

A. Beitrag zur Erhaltung der Baudenkmäler

42. Gemäß den bereits im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vom 17. Mai 1977 [8]) enthaltenen Vorschlägen könnten im Zuge einer entsprechenden Gemeinschaftsaktion die Ausbildung zum Restaurator gefördert und neue Konservierungs- und Restaurierungstechniken entwickelt werden.

Förderung der Fachausbildung von Restauratoren

43. Es werden dringend neue hochqualifizierte Fachkräfte benötigt, die die bereits an den Restaurierungsstätten Arbeitenden unterstützen sollen: in keinem unserer Länder stehen sie in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, werden Angehörigen der Mitgliedstaaten „Gemeinschaftsstipendien" gewährt, die Architekten, Ingenieuren und Städteplanern den Besuch von Lehrveranstaltungen am Europäischen Studienzentrum für die Erhaltung der Städte und Baudenkmäler des Europa-Kollegs in Brügge und von Lehrveranstaltungen über die Bauwerkkonservierung am Internationalen Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern an der Universität Rom ermöglichen.

Für Handwerker bestimmte Stipendien wurden auch dem Europäischen Zentrum für die Ausbildung von Handwerkern zur Erhaltung der Baudenkmäler zur Verfügung gestellt, das seine Arbeit am 15. September 1977 aufgenommen hat. Dieses Zentrum befindet sich in Venedig, einer Stadt, die sowohl als Laboratorium als auch ein für die Denkmalspflege und -erhaltung besonders wichtiger Ort ist: die Teilnehmer haben an Ort und Stelle viele Möglichkeiten sich zu üben und sich gleichzeitig nützlich zu machen. Da die Errichtung des Zentrums darüber hinaus das Ergebnis der Zusammenarbeit der Europäischen Stiftung pro Venetia Viva und des Europarats ist, stellt die Bereitstellung von Gemeinschaftsstipendien eine weitere Form der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat dar.

Der Haushaltsplan 1978 muß die Fortsetzung der 1976 und 1977 gewährten Stipendien in Brügge, Rom und Venedig ermöglichen.

---

[8]) ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977

Strahlenkonservierung

Die Strahlenkonservierung besteht entweder in einer einfachen Bestrahlung des Steins, Marmors oder alten Holzes oder bei einigen weitergehenden Maßnahmen in einer Bestrahlung, der eine Imprägnierung mit einem unter Gammastrahlen aushärtenden Material vorausgeht.

Ebenso wie Möbel und alle Kunstgegenstände können behandelt werden: abgenommene Teile von Decken, Parkett, Täfelung, Gebälk, Fassaden (Bausteine) und Steinböden sowie Statuen (aus Holz, Stein oder Marmor), Kapitelle, Geländer und Ornamente aus Holz mit oder ohne Verkleidung.

Es handelt sich nicht um eine handwerkliche, sondern um eine industrielle Serienbehandlung, die bei einer großen Menge von Werken oder Bauteilen angewandt werden kann.

Die Behandlung schützt

— Holz vor den Auswirkungen des natürlichen Verschleißes, vor Feuchtigkeit und vor Schädlingen;

— Stein und Marmor vor Krankheiten, die sie schon immer befallen haben, vor der Luftverschmutzung (die immer gefährlicher wird: die Fassaden verwittern und die Statuen verlieren ihre Form) und vor dem Witterungswechsel (Feuchtigkeits- und Temperaturschwankungen, Frost- und Tauwetter).

Die Behandlung hält den Verfall auf, erhöht die Wetterbeständigkeit und festigt das Bauteil durch Härtung.

Nach der Festigung können an dem Bauteil die Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, die zuvor wegen seiner Brüchigkeit nicht möglich waren. Der herkömmliche Restaurator kann völlig sicher arbeiten. Damit kann das zunächst Dringendste getan werden, d. h. eine große Anzahl von bedrohten Bauteilen kann rasch gerettet werden, bis später Zeit und Mittel für ihre Instandsetzung vorhanden sind.

Die Strahlen können das behandelte Bauteil auf keinen Fall radioaktiv machen.

Das Äußere wird nicht entstellt.

*

* *

Das Kernforschungszentrum Grenoble ist eine Anstalt des Atomenergiekommissariats (CEA).

Es hat eine Bestrahlungsraum von 4×4×3 m und einen Imprägnierbehälter: einen 3 m langen horizontalen Behälter mit einem Durchmesser von 80 cm und einem 2,5 m hohen vertikalen Behälter mit einem Durchmesser von 1,2 m.

Vor der Unterstützung durch die Gemeinschaft waren in dem Zentrum drei Ingenieure und zwei Techniker ständig mit der nuklearen Konservierung beschäftigt.

Gelegentlich beteiligten sich auch andere Wissenschaftler an der Arbeit.

Förderung der Strahlenkonservierung

44. Seit etwa zehn Jahren wird die Strahlenkonservierung von Centre d'études nucléaires de Grenoble mit Erfolg durchgeführt. Dieses Kernforschungszentrum hat mit einem erprobten Team und leistungsfähigen Anlagen daraus, eine Schlüsseltechnik nicht nur im Vergleich zu den sonst in der Gemeinschaft angewandten Techniken, sondern auch zu den Leistungen in der ganzen Welt gemacht. Bis vor kurzem wurden jedoch in dem Zentrum, natürlich neben den aus Frankreich stammenden Werken und Bauteilen, nur vom Institut Royal du Patrimoine Artistique de Belgique entsandte Werke und Bauteile behandelt. Diese unbefriedigende Lage war darauf zurückzuführen, daß die Möglichkeiten der Strahlenkonservierung in den übrigen Ländern praktisch unbekannt waren.

Die Gemeinschaft mußte handeln.

— Ende 1976 erhielt das Zentrum finanzielle Unterstützung für einen umfassenden Informationsfeldzug in der Gemeinschaft. Damit konnten eine Plakette und ein Prospekt für die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten und der lokalen Gebietskörperschaften wie auch für die privaten Eigentümer von Bauwerken und Anlagen ausgearbeitet, gedruckt und verteilt werden.

Im übrigen wenden sich die Ingenieure des Zentrums unmittelbar an die führenden Restaurateure: sie geben in den Fachschulen, die die Stipendiaten der Gemeinschaft besuchen, eine Reihe von Lehrgängen über die Strahlenkonservierung.

— Der aus dem Haushalt 1977 gewährte Betrag deckt die Hälfte der Kosten eines weiteren Ingenieurs, den das Zentrum sonst nicht hätte einstellen können. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll das Zentrum veranlassen, selbst einen gleichwertigen Beitrag zu leisten. Es handelt sich um eine Maßnahme, deren Kosten sich die Gemeinschaft und das Zentrum teilen.

Der zusätzliche Ingenieur ist notwendig, damit das Zentrum der zunehmenden Zahl von Anträgen, zu denen der Aufklärungsfeldzug führen soll, bei er-

träglichen Preisen für die Benutzer nachkommen kann.

1978 muß die Gemeinschaft das Zentrum unter den gleichen Voraussetzungen unterstützen wie 1977.

B. Förderung des Kulturaustauschs

45. Die Völker der Gemeinschaft kennen sich gegenseitig nicht genug. Es gibt immer noch Mißtrauen, wenn nicht gar Vorurteile oder vorgefaßte Meinungen.

Eines der Ziele des Kulturaustauschs muß daher darin bestehen, die in allen Ländern und Gebieten der Gemeinschaft bestehende Ähnlichkeit und Verwandtschaft der Kultur und gleichzeitig die verschiedenen Beiträge der einzelnen Staaten und Gebiete zu zeigen.

Auf diese Weise können die Völker zunächst abwägen, was ihnen die Möglichkeit gibt, sich gegenseitig zu verstehen und zu bereichern, und sodann die Bedeutung der kulturellen Komponente mit dem Anteil der wirtschaftlichen Interessen und der politischen Motivierungen vergleichen.

46. Auf jeden Fall kann die Gemeinschaft im Kulturaustausch nicht die Aufgaben eines Impressario oder eines Mäzen übernehmen. Sie kann nur indirekt zu seinem Ausbau beitragen.

Jugendorchester der Europäischen Gemeinschaft

47. Das Europäische Parlament hat die Kommission durch eine Entschließung vom 8. März 1976 [9]) aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Gemeinschaft Jugendorchester, dessen Gründung, Organisation und Verwaltung ihr von der Foundation of International Festival of Youth Orchestras (FIFYO) vorgeschlagen worden ist, ihre Schirmherrschaft gewähren kann. In den darauf folgenden Wochen ist die Kommission dem Wunsch des Europäischen Parlaments nachgekommen.

Die FIFYO hat vorgeschlagen, das Orchester aus etwa 100 jungen Amateurmusikern im Alter von 14 bis 20 Jahren aus allen Ländern der Gemeinschaft zu bilden. Es wird jedes Jahr in den Weihnachts-, Ostern- und Sommerferien Konzerte einstudieren, die unter der Leitung promienter Dirigenten in den neun Hauptstädten gegeben werden. Die erste Konzertreise ist für 1978 vorgesehen.

Beurteilung kultureller Veranstaltungen der Gemeinschaft

48. Der Kulturaustausch kann nur dann ausgebaut werden, wenn die ausgetauschten Werke unbestritten eine Wirkung auf das angesprochene Publikum ausüben. Das ist eine Frage der Eignung von Werken für die verschiedenen Publikumsschichten. Große Ungewißheit herrscht jedoch noch über die Wünsche, den Geschmack und die Aufnahmefähigkeit der Europäer wie auch über die Hindernisse, die der Verbreitung der Kultur eines Gemeinschaftslandes in einem anderen Gemeinschaftsland entgegenstehen und über die Vorzüge dieser Verbreitung, d. h. weshalb ein bestimmtes Publikum fernbleibt oder wodurch es angezogen werden kann. Da keine genauen Angaben vorliegen, geht die Organisation eines Kulturaustauschs allzu selten über das Stadium der Improvisation oder zumindest des Experiments hinaus.

Angesichts dieser allgemeinen Problematik konnte die Gemeinschaft wohl die größte Wirkung damit erzielen, daß sie wissenschaftliche Arbeiten von hohem Niveau in Auftrag gab, die zu einem Überblick darüber führen werden, welche Lehren aus besonders bemerkenswerten Leistungen gezogen werden können.

Im Rahmen des Haushalts 1977 konnten zwei fachübergreifende Teams von Universitätsprofessoren, Assistenten und im Studium fortgeschrittenen Studenten beauftragt werden, den Erfolg der Europalia und der „Saisons européennes de Brest" zu beurteilen. Diese Erfolgskontrolle besteht in der unmittelbaren Beobachtung (Untersuchung über die Reaktionen des Publikums, Analyse und Interpretation) entweder der Europalia Deutschland oder des „deutschen Monats", die beide im Oktober 1977 in Belgien und in Brest – häufig mit den gleichen Ausstellungen, Konzerten usw. – veranstaltet wurden.

1978 ist die Beurteilung der Europalia und der „Saisons européennes de Brest" nicht durch unmittelbare Beobachtung, sondern durch die Auswertung der Archive fortzusetzen.

Durch Anwendung der für die unmittelbare Beobachtung ausgearbeiteten Verfahren auf die Auswertung der Archive wird der bereits gewährte finanzielle Beitrag optimal genutzt. Mit einem erheblichen Teil der Mittel des Jahres 1977 wurden die Arbeiten der Universitätsteams an der Entwicklung von Verfahren finanziert, die „erfunden" werden mußten, weil es Ähnliches bisher noch nicht gab.

Da auch die Dauer ein wichtiger Faktor ist, wird die Auswertung von Archivunterlagen für einen längeren Zeitraum auch Antworten auf Fragen liefern, die sich immer dann stellen, wenn der Versuch gemacht wird, den Kulturaustausch auszubauen.

— Einige Fragen sind allgemeiner Art. Wie kann das durch die Darbietung der Kultur eines fremden Landes zunächst unschlüssige Publikum allmählich vergrößert werden? Welche kulturellen Veranstaltungen sind am geeignetsten, um nicht nur ein größeres, sondern auch ein sozial und beruflich vielseitiger zusammengesetztes Publikum anzuziehen?

— Andere Fragen hängen mit der besonderen Kultur der einzelnen Länder zusammen, die sich in den vorangegangenen „Saisons européennes de Brest" und Europalia vor Europalia Deutschland beteiligt haben. Bei Europalia waren dies Italien (1969), die Niederlande (1971), Großbritannien (1973) und Frankreich (1975).

1978 sind außerdem die Flämischen Festspiele zu beurteilen: Kulturelle Veranstaltungen in Form von Festspielen sind wegen ihres beachtlichen Erfolgs

[9]) ABl. EG Nr. C 79 vom 5. April 1976

seit 20 Jahren und vor allem wegen ihrer Anziehungskraft auf viele Jugendliche von großer Bedeutung. Die Beurteilung der Flämischen Festspiele bezieht die Jugend in die Erfahrungen mit Europalia und den „Saisons européennes de Brest" ein, bei denen das internationale Publikum einer Hauptstadt und das natürlich nur einer Nation angehörende, sozial und beruflich jedoch vielseitiger zusammengesetzte Publikum einer Mittelstadt zusammentreffen.

Die bereits zusammenarbeitenden Universitätsteams von Brüssel und Brest werden mit dem Universitätsteam der Festspiele zusammenarbeiten.

Die Berichte der drei Universitätsteams werden in allen Gemeinschaftsländern in großer Zahl an alle Beteiligten sowie an die Landes- und Ortsbehörden verteilt.

Museen: Europäische Säle

49. Wenn man bei den meisten Museen von einem Eisberg sprechen kann, dann bedeutet das bestimmt nicht, daß sie kalt wären (sie wurden im Gegenteil auf geschickte Weise lebendig und anziehend gemacht), sondern daß nunmehr fast überall ihr verborgener Teil quantitativ größer ist als ihr sichtbarer Teil.

Eine Rückkehr zu den verstaubten Ansammlungen von früher ist natürlich nicht ratsam. Es ist durchaus richtig, daß ein Museum solche Werke, die hinter den ausgestellten Werken zurückstehen und nur unnötig von ihnen ablenken würden, im Magazin behält. Sehr bedauerlich ist dagegen, daß der Zugang zu diesen unbeachteten Werken den Besuchern eines anderen Museums verwehrt wird, in dem sie keine Wiederholung und nicht mehr als zweitrangig betrachtet würden, da die Beurteilung weitgehend eine Frage der Umgebung ist.

Hinzu kommt, daß große Meisterwerke für die (schulische und außerschulische) Kunsterziehung, der die Museen jetzt den Vorrang einräumen, nicht unbedingt erforderlich sind. Über eine Epoche oder eine Technik unterrichten weniger einschüchternde Werke häufig besser.

Das sind einige der Überlegungen, die zu dem Schluß führen, daß der Austausch zwischen Museen weit über große befristete Ausstellungen hinausgehen muß.

Viele Konservatoren stehen jedoch jeder anderen Form des Austausches zurückhaltend gegenüber. Ihre Zurückhaltung ist vor allem eine Folge ihrer – allerdings lobenswerten – Verbundenheit mit den Werken, die ihnen anvertraut sind (und die sie im Vergleich zu den Werken, die sie erhalten könnten, leicht überschätzen), und ihrer – sehr verständlichen – Abneigung gegen den selbst mit dem geringsten Austausch verbundenen Verwaltungsaufwand.

Wenn der Kulturaustausch nennenswert verstärkt werden soll, ist daher

— die Öffentlichkeit (über die Weckung des Interesses an den ihr nicht genügend bekannten Umfang der Magazine unserer Museen) zu veranlassen, moralischen Druck auszuüben, damit die zu den Kunstschätzen der Gemeinschaft gehörenden Werke nicht unzulänglich bleiben;
— vor allem das Interesse der Konservatoren am Kulturaustausch zu wecken und ihnen außerdem dessen praktische Durchführung zu erleichtern.

1978 stellt die Gemeinschaft einem Museum Mittel zur Verfügung, die einen Teil seiner eigenen Ausgaben für einen Modellversuch mit der Einrichtung sogenannter Europasäle decken.

Ein mittelgroßes Museum würde sich besser als ein berühmtes großes Museum eignen, dessen Beispiel später aus Geldmangel nicht in ausreichendem Maße befolgt werden könnte.

Dieses Museum wird in einigen zusammenhängenden Sälen Werke aus mehreren anderen Ländern der Gemeinschaft zeigen. Dabei handelt es sich um Werke, die es bereits besitzt, bisher aber noch nicht zusammen ausgestellt hat.

Um das Publikum, das (aus Mangel an Interesse für eine bestimmte Art von Werken) in der Regel nicht ins Museum geht, anzuziehen und ihm eine umfassende Vorstellung von der europäischen Dimension der Kultur zu vermitteln, werden in den Europasälen verschiedene Dinge ausgestellt, und zwar neben Bildern auch Skulpturen, Gobelins, Möbel, verschiedene Gegenstände (Vasen, Uhren, zur Volkskunst und zum Brauchtum gehörende Gebrauchsgegenstände usw.) sowie archäologische oder historische Stücke.

Falls der Modellversuch den wohl zu erwartenden Erfolg hat, werden sich viele Konservatoren veranlaßt fühlen, ebenfalls Europasäle einzurichten und danach mit anderen Museen der Gemeinschaft einen Austausch vorzunehmen, mit dem sie bestimmte Lücken schließen und diese Säle bereichern können. Für einen solchen Austausch enthalten die einzelnen Magazine fast unerschöpfliche Vorräte . . .

Nach der Überwindung psychologischer Hindernisse gibt es aber immer noch die Verwaltungshindernisse. Vor den Formalitäten werden die Konservatoren nach wie vor zurückschrecken.

Über den Modellversuch ist daher eine Untersuchung durchzuführen, die den Konservatoren aller Museen der Gemeinschaft zugesandt werden soll. Sie soll unter anderem eine Beschreibung, wie nicht ausbleibende Schwierigkeiten überwunden wurden, und einen Leitfaden für die Verwaltungsarbeit – Formalitäten beim Grenzübertritt innerhalb der Gemeinschaft, Versicherungsmöglichkeiten usw. – enthalten.

Die Kommissionsdienststellen werden die Ausarbeitung und Verteilung der Studie dazu benutzen, gleichzeitig den Wortlaut von drei Modellverträgen über die verschiedenen Formen des Austauschs von Sammlungsstücken zu erarbeiten und zu verteilen: mehr oder weniger lange Leihgabe, Überlassung und endgültige Übertragung. Es ist nämlich wichtig, daß die Konservatoren über Modelle verfügen, die leicht verwendbar sind und ihnen doch in vollem Umfang die erforderliche Rechtssicherheit bieten.

C. Zusammenarbeit zwischen den Kulturinstituten der Mitgliedstaaten

50. Die Kulturinstitute sollten sich unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Land der Gemeinschaft oder in einem Drittland haben, über ihre Zeitpläne, Tätigkeiten und Programme abstimmen. Ferner sollten sie bestimmte Veranstaltungen und Maßnahmen gemeinsam durchführen.

Die Durchführung gemeinsamer Vorhaben würde die Möglichkeiten bieten, nicht nur die auf die einzelnen Teilnehmerstaaten entfallenden Kosten der kulturellen Maßnahme zu senken (was bei der heutigen Konjunkturlage nicht gering zu veranschlagen wäre), sondern auch die Wirkung zu vergrößern. Dies gilt insbesondere für räumlich fern der Gemeinschaft liegende Drittländer. Das Gemeinsame der europäischen Kultur zieht an, interessiert und beeindruckt in diesen Ländern wesentlich mehr als die Unterschiede zwischen den einzelnen Kulturen der europäischen Völker. Für einen Japaner beispielsweise sind Dürer, Tiepolo, Hogarth und Poussin zunächst einmal vier europäische Maler und erst in zweiter Linie ein Deutscher, ein Italiener, ein Brite oder ein Franzose.

51. Die Mitgliedstaaten, die in dem einen oder anderen Land kulturell nicht vertreten sind, könnten der Zusammenarbeit zwischen den Kulturinstituten der übrigen Mitgliedstaaten entscheidende Anstöße geben. Wenn sie nämlich die bestehenden Institute (in einem Land gibt es oft mehrere) mit ihrer kulturellen Vertretung beauftragten, würden diese Institute zu einer Zusammenarbeit veranlaßt, die sie – auf Grund der rasch gewonnenen Überzeugung, daß sie von praktischem Nutzen und kulturellem Wert ist – sicherlich weiter ausbauen würden.

Das Ziel ist ein Kulturinstitut, das eines Tages in einem sorgfältig ausgewählten Drittland allein alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertritt.

52. Es wäre sehr zu wünschen, daß die ausgezeichnete Initiative des niederländischen Ratsvorsitzes vom Herbst 1976, der alle Kulturreferenten der Botschaften der Mitgliedstaaten in Washington zu einer Tagung versammelt hatte, nicht ohne Folgen bleibt.

Regelmäßige Zusammenkünfte der Kulturreferenten könnten sich im übrigen auf den Präzedenzfall berufen, den die Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Pressereferenten in Drittländern geschaffen hat.

D. Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins in der Europäischen Gemeinschaft

53. Der Europarat, der bemerkenswerte Studien durchgeführt und die besten Sachverständigen herangezogen hat, ist von dem Begriff Demokratisierung der Kultur zu dem Begriff kulturelle Demokratie – mit anderen Worten, von dem Begriff Kulturverbreitung zu dem Begriff Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins – gelangt. Schritt für Schritt wurde dieser Begriff definiert, ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet und die Durchführung bis in die technischen Einzelheiten festgelegt.

Jetzt, da es in allen Mitgliedsländern eine allgemeine Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins gibt, ist darüber nachzudenken, wie eine besondere, auf die Europäische Gemeinschaft abgestellte Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins aussehen müßte.

54. Die Worte „Europäische Gemeinschaft" bezeichnen nicht irgendeine Orientierung, sondern die Größenordnung der angestrebten Intensivierung des sozio-kulturellen Bewußtseins. Es besagt ganz einfach, daß sich diese Aktion nicht auf ein Land beschränken, sondern auf alle Länder der Gemeinschaft erstrecken soll.

Es geht weder darum, jedem Volk die anderen Völker als nachahmenswerte Modelle oder als Unterlegene darzustellen, deren Schwierigkeiten zu bequemer Selbstzufriedenheit berechtigen, noch geht es darum, jedem Volk einzureden, daß die anderen Völker ihm ähnlich seien. Vielmehr müssen jedem Volk die Vergangenheit und insbesondere die Gegenwart der anderen Völker, d. h. ihr Denken, ihr Handeln und ihr Wesen nähergebracht werden.

Nachdem sich die Völker lange Zeit beurteilt haben, ohne sich zu kennen, müssen sie sich jetzt endlich kennen- und verstehenlernen.

55. Die Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins in der Gemeinschaft setzt eine neue Form des Kulturaustauschs voraus.

Gegenüber dem herkömmlichen Kulturaustausch besteht das Neue des Kulturaustausches, auf der die Förderung des sozio-kulturellen Bewußtsein beruht, in seiner Zielsetzung, seiner Zweckbestimmung und seinem Gegenstand:

— der Kulturaustausch soll über den passiven Konsum von Kulturgütern hinaus eine aktive Mitwirkung am kulturellen Leben bewirken;

— er wird sich nicht ausschließlich an die sogenannte Elite (d. h. die nach dem früheren Bildungsverständnis ohnehin schon Gebildeten) wenden, sondern die gesamte Bevölkerung – alle Alters-, Gesellschafts- und Berufsgruppen – ansprechen;

— er entspricht der modernen Vorstellung einer offenen, erweiterten, vielseitigen, pluralistischen und damit demokratischen Kultur.

Während die Kultur früher auf die eine Einheit bildenden Bereiche Literatur, Musik und bildende Kunst sowie auf das kulturelle Erbe und die sogenannten „gehobenen" oder „edlen" Gattungen beschränkt war, ist heute anerkannt, daß sie auch jene Kunstgattungen einschließt, die früher geringer eingeschätzt oder als volkstümlich angesehen wurden, daß sie nicht nur zur Vergangenheit, sondern auch zur Gegenwart gehört und daß es neben der ästhetischen Seite (Literatur, Musik, bildende Kunst) auch eine wissenschaftliche Seite (Naturwissenschaft und Technik), eine körperliche Seite (Sport, Betätigung im Freien) und eine soziale Seite (der Mensch am Arbeitsplatz, in seiner privaten Umwelt, in Wirtschaft und Politik usw.) der Kultur gibt.

56. Bei der Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins in der Europäischen Gemeinschaft sollte die Hilfe in Anspruch genommen werden, die Massenmedien, insbesondere Rundfunk und Fernsehen leisten können bzw. zu leisten imstande sein werden, sofern man sie nur dabei unterstützt.

Das kulturell wichtigste Ereignis der letzten zwanzig Jahre besteht darin, daß Hörfunk und Fernsehen zu täglichen Selbstverständlichkeiten aller Europäer geworden sind, auch jener, die (mangels Ausbildung, mangels finanzieller Möglichkeiten oder aus Zeitmangel) nicht lesen, nicht reisen und keine Museen, Theater oder Konzertsäle besuchen.

Dieser Umstand ist eher positiv als negativ, doch er könnte noch positiver sein. Denn neben den mittelmäßigen Programmen beweisen zahlreiche vorbildliche Sendungen, daß die Kultur von Hörfunk und Fernsehen nicht systematisch ignoriert oder deformiert wird, und daß es durchaus möglich ist, den Themenkreis zu erweitern und das Gesamtniveau zu heben.

Hier seien zwei Initiativen genannt, die die Gemeinschaft fördern sollte, indem sie ihnen zumindest ihre Schirmherrschaft gewährt:

— Das niederländischsprachige belgische Fernsehen stellt zur Zeit unter dem Titel „Europa nostra" eine Sendereihe her, an der sich das deutsche, das französische und das italienische Fernsehen bereits beteiligt haben. Diese Reihe wird 365 fünf Minuten lange Sendungen umfassen, die jeweils einem großen europäischen Geist der Vergangenheit wie Gegenwart gewidmet sind;

— neun Fernsehanstalten haben sich zusammengeschlossen, um jeweils über ein für Europa wichtiges Thema eine Magazinsendung herzustellen, die von allen Partnern ausgestrahlt wird.

Die Gemeinschaft sollte ferner einer Anzahl von Verantwortlichen der verschiedenen Massenmedien Gelegenheit geben, gemeinsame Lösungen für die Probleme zu erarbeiten, die sich aus ihrer Beteiligung an der Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins in der Europäischen Gemeinschaft ergeben: praktische Probleme der Produktion, der Koproduktion und des Kaufs oder des Austauschs von Sendungen; Stilfragen, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, sowohl eine ungeeignete Breitenarbeit als auch eine das Publikum langweilende Belehrung zu vermeiden.

Um den Verantwortlichen der Massenmedien zu helfen, müßten sie insbesondere über die Ergebnisse unterrichtet werden, auf die sich die Kommunikationswissenschaft, obgleich sie eine noch junge Disziplin ist, bereits berufen kann.

57. Der Sport hat zumindest eines mit der Produktion dieser Massenmedien gemeinsam: er ist eine Schau geworden, mehr noch, eine Schau für ein riesiges Publikum. Daher ist er ein Massenkommunikationsmittel und kann einer der Kanäle der Förderung des sozio-kulturellen Bewußtseins in der Europäischen Gemeinschaft sein. Allerdings müßte diese neben dem Sport als Schau der praktischen Ausübung des Sports einen angemessenen Platz einräumen.

Die Gemeinschaft könnte zunächst zwei Initiativen ergreifen:

— Sie sollte mit Hilfe der zuständigen Verbände Europiaden veranstalten, bei denen ein breites Publikum (an Ort und Stelle oder über Eurovision) erleben würde, wie junge Amateursportler aus den neun Ländern an Wettkämpfen in den verschiedenen Disziplinen der Leichtathletik sowie in Turnen und Schwimmen teilnehmen;

— sie sollte eine Untersuchung einleiten über die Ursachen des Sportchauvinismus und über die Kampagne, die zur Bekämpfung einer Entwicklung durchzuführen ist, die das Publikum entwürdigt und zugleich dem Sport einen großen Teil seines kulturellen Wertes nimmt. Insbesondere darf die Freude am Spiel nicht durch den unerbittlichen Willen, um jeden Preis zu siegen (oder siegen zu sehen), verdrängt werden.

Anlage I

Finanzbogen

1. Rechtliche und administrative Angaben

a) Haushaltsposten: Artikel 393

b) Bezeichnung des Haushaltspostens: Ausgaben im kulturellen Bereich

c) Haushaltsjahr: 1978

d) Rechtsgrundlage:

— **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1974** [1])

Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, zum Denkmalschutz durch zwei Aktionen beizutragen: durch Förderung der Ausbildung und Spezialisierung der Restauratoren von Kunstdenkmälern und Kunstwerken sowie durch Förderung der Anwendung von kerntechnischen Verfahren zur Erhaltung von Kunstwerken.

— **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 1976** [2])

Das Europäische Parlament hat eine erste Arbeitsunterlage der Kommission über die gemeinschaftliche Aktion im kulturellen Bereich [3]) begrüßt und die Kommission nachdrücklich aufgefordert, den darin niedergelegten Absichten unverzüglich Maßnahmen folgen zu lassen.
Ferner wurde in der Entschließung betont, daß es notwendig ist, den Kulturaustausch zu fördern.

— **Entschließung des Rates vom ...**

Diese Entschließung betrifft die gesamte Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich.

e) Anweisungsbefugte Dienststelle: GD XII

2. Beschreibung, Zielsetzung und Begründung der Aktionen

2.0. Beschreibung der Aktionen

2.0.0. Beschreibung der Aktionen

Denkmalschutz

Es handelt sich um die Fortsetzung der von der Gemeinschaft in den Jahren 1976 und 1977 eingeleiteten Aktionen: Förderung der Ausbildung und Spezialisierung der Restauratoren von Kunstdenkmälern und Kunstwerken sowie Förderung der Anwendung von kerntechnischen Verfahren zur Erhaltung von Kunstwerken.

a) Die Gemeinschaft gewährt Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten Stipendien, mit deren Hilfe mehr Restaurateure ausgebildet werden können; ohne die „Gemeinschaftsstipendien" wäre in einer Anzahl von Fällen ein Studium nicht möglich.

b) Was die kerntechnischen Verfahren zur Erhaltung von Kunstwerken betrifft, so handelt es sich nicht um die Unterstützung einer Forschung, sondern darum, eine breitere Anwendung der Ergebnisse der umfangreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die das Kernforschungszentrum von Grenoble fast zehn Jahre lang durchgeführt hat, finanziell zu erleichtern. Für die Gemeinschaft geht es darum, die Anwendung einer in einem ihrer Länder entwickelten Spitzentechnik zu fördern und von dem erfahrenen Team sowie den leistungsfähigen Anlagen zu profitieren, die in diesem Lande zur Verfügung stehen.

Der diesem Zentrum zugewiesene Betrag von 30 000 RE entspricht der Hälfte der Kosten für einen zusätzlichen Ingenieur, den das Zentrum ohne diesen Zuschuß nicht einstellen könnte. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft soll das Zentrum veranlassen, seinerseits den gleichen Betrag aufzubringen. Es handelt sich um eine Aktion, deren Kosten zwischen der Gemeinschaft und dem Zentrum geteilt werden.

Förderung des Kulturaustauschs

Die Gemeinschaft ist nicht in der Lage, die Funktionen der Organisatoren kultureller Veranstaltungen oder die Funktionen von Mäzenen zu übernehmen. Eine Aufgabe, die sie wirksam erfüllen kann, besteht jedoch darin, zum Ausbau des kulturellen Austauschs indirekt beizutragen, und zwar insbesondere durch Unterstützung von Arbeiten, mit denen aus bereits durchgeführten und bewährten Projekten Lehren gezogen werden sollen.

Im Jahre 1977 hat die Gemeinschaft die Auswertung der Europalia-Deutschland und die Auswertung des „Deutschland-Monats" (parallel und in den Veranstaltungen oft ähnlich), der auf dem Programm der „Saisons européennes" von Brest stand, finanziert.

Diese Auswertung gehört zu den Arbeiten, die unerläßlich sind, damit die Kommission den vom Europäischen Parlament unter Ziffer 5, 6 und 7 seiner obengenannten Entschließung vom 8. März 1976 geäußerten Wünschen nachkommen kann.

a) Im Jahre 1978 ist die Auswertung der Europalia und der „Saisons européennes" von Brest fortzusetzen, diesmal jedoch anhand der jeweiligen Archive.

b) Im Jahre 1978 sind die Reaktionen des Publikums auf eine internationale Kulturveranstaltung besonderer Art, wie sie ein großes Europäisches Festival darstellt, zu beobachten: Erhebung über die Reaktionen, Analyse und Interpretation. Hierfür ist das Festival von Flandern ausgewählt worden.

Wie bei den Auswertungen (den laufenden und denen für 1978) von Europalia und den Saisons européennes de Brest wird auch die Auswertung

[1]) ABl. EG Nr. C 62 vom 30. Mai 1974
[2]) ABl. EG Nr. C 79 vom 5. April 1976
[3]) SEK (76) 217

des Festivals von Flandern durch eine interdisziplinäre Gruppe von Universitätsprofessoren, Hauptassistenten und Studenten der höheren Semester erfolgen.

c) Besitzt ein Museum Werke, die aus anderen Gemeinschaftsstaaten stammen, so stellt es diese hier und da verstreut aus. Die Zusammenfassung dieser Werke in einem Saal (oder in mehreren benachbarten Sälen) würde den Besuchern jedoch die europäische Dimension der Kultur vor Augen führen.

1978 erhält eines der Museen der Länder der Gemeinschaft eine Finanzhilfe, um einen Musterversuch über die Gestaltung „europäischer Ausstellungsräume" durchzuführen.

Anhand der Ergebnisse dieses Musterversuchs (der die Möglichkeiten und Schwierigkeiten aufzeigen wird) werden sich die Kommissionsdienststellen bemühen, einige Museen dazu zu bringen, ihre Aktionen – und sei es auch nur zum Teil – auf die Darstellung der europäischen Dimension der Kultur auszurichten.

2.0.1. Ziel der Maßnahmen

Die Zielsetzungen ergeben sich aus folgenden Überlegungen.

— Hinsichtlich der Förderung der Ausbildung und Spezialisierung von Restauratoren und der nuklearen Konservierung sind die gemeinsamen Aktionen die kostengünstigste Lösung für die Mitgliedstaaten: nach einer gewissen Zeit ergeben sich für alle Einsparungen.

Es ist rentabler, die Möglichkeiten der bestehenden Bildungszentren und das Centre d'études nucléaires de Grenoble maximal zu nutzen, statt sich in erhebliche Unkosten zu stürzen, um anderswo neue Bildungszentren mit neuem Lehrpersonal zu schaffen, das Jahre zur Erlangung der entsprechenden Lehrerfahrung braucht, oder anderswo Anlagen ähnlich denen von Grenoble zu bauen.

— Selbstverständlich läßt sich die Aktion zum Ausbau des Kulturaustausches nicht im Rahmen eines einzigen Mitgliedstaates verwirklichen, sondern muß auf Gemeinschaftsebene erfolgen.

— Der Ausbau des Kulturaustausches innerhalb der Gemeinschaft wird über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten und selbst der Neun hinausgehen. Er wird die Ausstrahlung der Gemeinschaft in den assoziierten Staaten und Drittländern verstärken.

2.0.2. Begründung der für die Erreichung der Ziele gewählten Maßnahmen

Mit der Wahl, sich auf bestehende Einrichtungen zu stützen, wollte die Kommission zunächst einmal Zeit gewinnen. Außerdem wird Doppelarbeit vermieden. Schließlich kann die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft bescheiden bleiben, da die fraglichen Einrichtungen bereits von anderen Instanzen finanziert werden. Es genügt, die bestehende Finanzierung zu ergänzen, um spezifische Gemeinschaftsziele zu erreichen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist keinesfalls dazu bestimmt, zur Erhaltung einer Einrichtung, d. h. lediglich zu ihrem Fortbestand ohne Änderung beizutragen. Ihr ausschließliches Ziel ist es, zur Entwicklung von Einrichtungen in eine Richtung beizutragen, die für die Gemeinschaft als nützlich angesehen wird.

Diese Hilfe stellt auch keinen Präzedenzfall dar, die zur Einreichung zahlreicher Anträge anreizen könnte. Sie läßt sekundäre Versuche unberücksichtigt und konzentriert sich auf eine sehr kleine Anzahl erstklassiger Einrichtungen von hervorragendem Wert. Das „Gießkannensystem" wäre nicht nur aufwendig für die Gemeinschaft sondern auch unergiebig für die Kultur.

3. Ausgaben (in RE)

Mittelbedarf zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts:

1978

180 000 RE

Diese Mittel gliedern sich in folgender Weise auf:

	1978	1977	1976
Erhaltung von architektonischem Kulturgut			
Förderung der Ausbildung und Spezialisierung der Restauratoren von Kunstdenkmälern und Kunstwerken			
— Europäisches Studienzentrum für die Erhaltung des städtebaulichen und architektonischen Kulturguts (Europakolleg Brügge)	16 500	12 600	4 200
— Lehrgang über die Erhaltung von architektonischem Kulturgut im Internationalen Studienzentrum für die Erhaltung und Restauration von Kulturgütern (Universität Rom)	21 500	13 300	
— Europäisches Zentrum für die Ausbildung von Handwerkern zur Erhaltung von architektonischem Kulturgut (Venedig) . . .	18 000	14 100	
Förderung der Anwendung von kerntechnischen Verfahren zur Erhaltung der Kunstwerke	30 000	30 000	16 500

Förderung des kulturellen Austauschs			
— Auswertung von Europalia		15 000	
— Auswertung der „Saisons européennes de Brest"			
— Auswertung des Festivals von Flandern .	50 000	15 000	
— Modellversuch betreffend die Gestaltung von „Europäischen Ausstellungsräumen" in Museen . . .	44 000		
Insgesamt	180 000	100 000	20 700

1979 und 1980

Da die Maßnahmen punktuell durchzuführen sind, dürfte es verfrüht sein, schon jetzt detaillierte mehrjährige Vorausschätzungen zu erstellen, da diese zwangsläufig unsicher wären. Dennoch dürfte es möglich sein, der Betrag für die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen für 1979 mit 250 000 RE und für 1980 mit 300 000 RE zu veranschlagen.

4. Berechnungsweise

Förderung der Ausbildung und Spezialisierung der Restauratoren von Kunstdenkmälern und Kunstwerken

Die Unterschiede zwischen den für Brügge, Rom und Venedig vorgeschlagenen Beträgen sind auf die unterschiedliche Länge der Ausbildungszyklen sowie darauf zurückzuführen, daß in diesen drei Städten unterschiedlich hohe Aufenthaltskosten anfallen.

Die für 1978 geschlossenen Verträge werden – wie schon 1977 – die Bestimmung enthalten, daß die Leiter des betreffenden Zentrums die Zahl der „Gemeinschaftsstipendien" erhöhen und den Betrag einiger Stipendien herabsetzen, wenn einer oder mehrere „Empfänger von Gemeinschaftsstipendien" einen Teil der Kosten, die normalerweise durch das Stipendium gedeckt werden, selbst übernehmen können.

Die genaue Zahl der Empfänger von „Gemeinschaftsstipendien" läßt sich daher nicht im voraus angeben.

Im derzeitigen Stadium wäre folgende Größenordnung denkbar: 7 in Brügge, 9 in Rom und 6 in Venedig.

Förderung der Anwendung von kerntechnischen Verfahren zur Erhaltung der Kunstwerke

1978 wird die Gemeinschaft weiterhin die Hälfte der „Kosten" für einen Ingenieur übernehmen. Im Centre d'études nucléaires in Grenoble betragen die „Kosten" für einen Ingenieur 60 000 RE im Jahr.

Diese „Kosten" umfassen auch die Sozialabgaben und allgemeinen Kosten einschließlich der auf die Anlagen entfallenden Kosten.

Auswertungen von Europalia, der Saisons européennes de Brest und des Festivals von Flandern

Die Berechnungsweise gilt sowohl für das Team von Europalia, das Team der Saisons européennes de Brest und das Team des Festivals von Flandern; letzteres wird 1978 mit seinen Arbeiten beginnen.

a) Monatliche Vergütung auf der Grundlage von 10 Arbeitsstunden im Monat:

— für einen Professor	200 RE
— für einen Hauptassistenten	150 RE
— für einen fortgeschrittenen Studenten	100 RE.

b) Diese drei Beträge, die mit insgesamt 50 000 RE in der Tabelle angegeben sind, gliedern sich jeweils wie folgt auf:

— Vergütung für zwei Professoren, 3 Hauptassistenten und 5 Fortgeschrittene Studenten in einem Zeitraum von 10 Monaten (bei einer Arbeit von jeweils 10 Stunden im Monat)	13 500 RE
— Maschinenschreibarbeiten und Verschiedenes	3 000 RE
	16 500 RE

Modellversuch betreffend die Gestaltung von „Europäischen Ausstellungsräumen" in Museen

Angesichts der sehr hohen Kosten der für eine moderne (gleichzeitig zweckgerichtete und publikumswirksame) Gestaltung erforderlichen Umbauten sind die vorgesehenen 44 000 RE ein bescheidener Betrag. Es handelt sich hier lediglich um einen Anreiz.

5. Kontrolle

5.0 Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit

Allgemeine Regelung der Haushaltskontrolle.

Wegen der geringen Zahl der Vertragspartner oder Empfänger (beispielsweise im Fall von Stipendien) ist diese Regelung leicht anzuwenden.

5.1 Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Wirksamkeit läßt sich anhand der Reaktionen der zuständigen Regierungstellen, der europäischen Abgeordneten, der Berufskreise, der Kulturschaffenden sowie der Presse beurteilen.

Anlage II

Entwurf einer Entschließung des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Entwurf einer Entschließung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

unter Bezugnahme auf die Schlußerklärungen der Gipfelkonferenz in Haag (1969) und in Paris (1972) sowie auf die Erklärung über die europäische Identität (1973),

in der Überzeugung, daß die wirtschaftlichen und die sozialen Schwierigkeiten im kulturellen Bereich schrittweise abgebaut werden können, wenn auf diesen Bereich die Bestimmungen des EWG-Vertrags, insbesondere über den freien Warenverkehr, die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, die Steuerharmonisierung, die Angleichung der Rechtsvorschriften und die sozialen Maßnahmen, stärker angewandt werden,

besorgt über die stetig wachsende Zahl der Diebstähle von Kulturgütern,

in dem Wunsch, daß die Gemeinschaft einen eigenen Beitrag leistet zur Erhaltung des reichen Erbes der Gemeinschaft, das aus den Baudenkmälern in den neun Ländern besteht und zur Förderung des Kulturaustausches, der als ein Mittel zur Völkerverständigung angesehen wird,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1974 und vom 8. März 1976 [1],

unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 16. November 1977 über die gemeinschaftliche Aktion im kulturellen Bereich –

HAT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG GEFASST:

1. Die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich wird auf der Grundlage der in der Mitteilung der Kommission dargelegten Leitlinien verwirklicht.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die von ihr bereits begonnene Arbeit fortsetzen und alle geeigneten Schritte unternehmen wird.
3. Vorrang erhalten Maßnahmen, die geeignet sind, direkt oder indirekt eine möglichst weitgehende Beteiligung der Kulturschaffenden an den Errungenschaften des sozialen Fortschritts zu fördern.

[1] ABl. EG Nr. C 62 vom 30. Mai 1974;
ABl. EG Nr. C 79 vom 5. April 1976

